

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Förderung der ambulanten Pflege

51 – 801

Richtlinie zur Unterstützung der ambulanten Pflegeinfrastrukturen im Landkreisgebiet

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen unterstützt ab dem Jahr 2018 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 BayHO und Art. 55 LkrO) ambulante Pflegedienste finanziell. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Art. 74 Abs. 1 S. 2 AGSG i. V. m. § 68 Abs. 2 AVSG).

1. Zweck der Zuwendung

¹Mit der Förderung soll die ambulante Pflegeinfrastruktur im Landkreisgebiet gestärkt werden. ²Durch die Förderung soll insbesondere die vollflächige Versorgung des Landkreisgebietes verbessert werden.

2. Gegenstand der Förderung

¹Die Förderung der ambulanten Pflegedienste umfasst neben der Förderung der rechnerischen Vollzeitkräfte (Mitarbeiterpauschale) insbesondere eine finanzielle Unterstützung für Fahrten in Gemeinden oder Gemeindeteile mit erhöhtem Anfahrtsaufwand (Fahrtkostenzuschuss). ²Die Förderung wird rückwirkend für das vorangegangene Kalenderjahr gewährt. ³Eine Förderung erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit erbrachter häuslicher Pflegehilfe nach SGB XI.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind ambulante Pflegedienste die ihre Dienstleistung im Landkreisgebiet erbringen und über einen entsprechenden Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verfügen oder aufgrund von Besitzstandswahrung gemäß § 73 Abs. 3 SGB XI tätig werden. ²Durch ihre Marktteilnahme im Landkreis und der Grundausrichtung „ambulant vor stationär“ gelten sie als bedarfsgerecht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Der Zuwendungsempfänger erfüllt die Fördervoraussetzungen des § 69 AVSG in der jeweils gültigen Fassung. ²Der Zuwendungsempfänger erbringt Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund von Besitzstandswahrung gemäß § 73 Abs. 3 SGB XI bzw. eines mit den Pflegekassen

abgeschlossenen Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI. ³Er weist dies durch das von den Pflegekassen erteilte Institutskennzeichen (IK-Nr.) nach. ⁴Zuwendungsfähig ist nur der nach SGB XI erbrachte Leistungs- und Beschäftigungsumfang. ⁵Der Pflegedienst nimmt an der Bestandserhebung durch den Landkreis teil und ist zur Zusammenarbeit insbesondere durch die Teilnahme an landkreisweiten Treffen bereit. ⁶Der Dienst entspricht den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen. ⁷Der Dienst hat in der letzten Qualitätsprüfung des MDK in den Prüfbereichen „Pflegerische Leistungen“ bzw. „Ärztlich verordnete pflegerische Leistungen“ jeweils eine Bewertung mit „ausreichend“ oder besser erhalten.

5. Förderausschluss

¹Verspätet eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. ²Eine Förderung erfolgt nicht, soweit der Zuwendungsempfänger die Fahrtkosten über die Anfahrtspauschale hinaus mit der pflegebedürftigen Person oder einem Kostenträger abrechnet.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Mitarbeiterpauschale

Die Förderung beträgt bis zu 1000 € jährlich je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen der häuslichen Pflege nach dem SGB XI erbringt, maximal bis zur Höhe der im Kreishaushalt dafür bereitgestellten Mittel.

6.2 Fahrtkostenzuschuss

¹Für die Versorgung von Pflegebedürftigen in Orten oder Ortsteilen mit erhöhtem Kilometeraufwand wird ein Fahrtkostenzuschuss für jede Anfahrt in Höhe von bis zu 0,80 € pro Kilometer gewährt. ²Eine Liste der für die Förderung in Frage kommenden Orte und Ortsteile wird vom Landratsamt ausgegeben und gilt als Bestandteil der Richtlinie. ³Förderfähig ist die einfache Entfernung zwischen dem nächstliegenden Standort des Pflegedienstes und der pflegebedürftigen Person.

6.3 Bewilligungsverfahren

Soweit die Antragssumme die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übersteigt, erfolgt die Bewilligung im Verhältnisabgleich zwischen Antragssumme und zur Verfügung gestellter Haushaltsumme.

7. Antragsverfahren

¹Die Förderung wird jährlich auf Antrag unter Verwendung der Antragsformulare und der zur Verfügung gestellten Tabellendokumente des

Landkreises gewährt. ²Der Antrag ist bis 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Sozialhilfeverwaltung des Landkreises einzureichen.

- 7.2** ¹Für die **Mitarbeiterpauschale** sind die Zahl und die Beschäftigungszeiten der im Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten zu ermitteln und nach den Erlösanteilen nach SGB V und SGB XI zu trennen. ²Die Beschäftigungszeiten des Personals sind mittels der zur Verfügung gestellten Tabellendokumente auf Vollzeitkräfte umzurechnen. ³Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres sowie im Bundesfreiwilligendienst werden mit **0,4**, Beschäftigte im Anerkennungspraktikum mit **0,75** angerechnet. ⁴Die sonstigen Praktikantinnen und Praktikanten sowie ehrenamtliche Kräfte bleiben unberücksichtigt. ⁵Nicht berücksichtigt werden die Kräfte, deren Investitionsbedarf bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert wird (wie z.B. im Rahmen der Förderung der Offenen Behindertenarbeit). ⁶Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt. ⁷Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte errechnet sich die Zahl der förderfähigen Beschäftigten, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht haben. ⁸Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (siehe Ziff. 6.1) multipliziert. ⁹War der Zuwendungsempfänger im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises erbrachten Leistungen an dem vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. ¹⁰Er mindert den Zuschuss entsprechend.
- 7.3** ¹Für den **Fahrtkostenzuschuss** ist für jede Pflegeperson darzulegen, wie oft eine Anfahrt erfolgt ist. ²Ergänzend ermittelt der Pflegedienst die rechnerisch kürzeste Entfernung für diese Fahrt. ³Die Angaben sind transparent und vollständig in den zur Verfügung gestellten Tabellendokumenten darzulegen.

8. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bis spätestens Juni des jeweiligen Jahres, soweit insgesamt entscheidungsreife Unterlagen vorliegen.

9. Prüfung

¹Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Dienstes zu überprüfen. ²Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung.

³Bereits gewährte Förderungen können zurückgefordert werden.

10. Rückzahlung

Zu Unrecht ausgereichte Fördermittel sind in einer Summe zurückzuzahlen.

11. Auswirkung auf Pflegevergütung

Die gesetzlich geregelte Berücksichtigung der Förderung nach dieser Richtlinie bei den gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 74 i. V. m. § 77 AVSG), führt zu einer Reduzierung oder Nichterhöhung der Pflegevergütung durch die Pflegebedürftigen.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage: Übersicht zu Orten und Ortsteilen mit erhöhtem Kilometeraufwand

Bad Tölz, 25.07.2022

Josef Niedermaier

Landrat